

# **BGer 6B 570/2023 vom 4. Mai 2023**

Bundesgericht, 2023-05-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_570\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_570_2023)

FR: TF 6B 570/2023 du 4 mai 2023

IT: TF 6B 570/2023 del 4 maggio 2023

## **Regeste**

Betrug; Strafzumessung; Gesuch um Entlassung der amtlichen Verteidigung; Nichteintreten  
| Straftaten

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Eine Beschwerde muss, um rechtzeitig zu sein, innert 30 Tagen nach der Eröffnung des angefochtenen Entscheids beim Bundesgericht eingereicht werden ( Art. 100 Abs. 1 BGG ). Gemäss Sendungsverfolgung der Post wurde das angefochtene Urteil dem amtlichen Verteidiger und damit dem Beschwerdeführer am 13. März 2023 zugestellt. Damit begann die 30-tägige Frist zur Einreichung einer Beschwerde in Strafsachen am 14. März 2023 zu laufen und endete unter Berücksichtigung von Art. 46 Abs. 1 lit. a BGG am 27. April 2023. Der Beschwerdeführer hätte die Beschwerde, um rechtzeitig zu sein, somit spätestens an diesem letzten Tag der Beschwerdefrist, d.h. am 27. April 2023, auf die Post bringen müssen. Gemäss Poststempel hat er dies indessen erst am 28. April 2023 getan. Die Beschwerde wurde folglich nach Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht und ist damit verspätet. Dass der Beschwerdeführer die Frist unverschuldet verpasst hätte, wird vor Bundesgericht nicht geltend gemacht. Es wird auch kein Gesuch um Fristwiederherstellung gestellt. Auf die Beschwerde ist daher wegen Verspätung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

### **E. 2**

Auf eine Kostenaufgabe kann verzichtet werden ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.